

Absender (Name, Anschrift, Telefon):

Stadt Lüdenscheld  
 Fachbereich Planen und Bauen  
 Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung  
 Rathausplatz 2

58507 Lüdenscheld

Ansprechpartner:

Frau Zielinski/Frau Hammerschmidt  
 Telefon: 02351/17-1542/ 17-1348  
 Telefax: 02351/17-1740  
 verkehr@luedenscheld.de

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Durchführung eines Laternenumzuges**

Beginn und Dauer der Veranstaltung (Datum und Uhrzeit):	
Voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen:	
Wegstrecke:	
Verantwortliche Person für die Durchführung der Veranstaltung (Name, Anschrift, Telefon):	
Datum, Unterschrift des Antragstellers:	

**Sollte Polizeibegleitung erforderlich sein, werden Sie eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO erhalten. Falls keine Polizeibegleitung erforderlich ist, nehme ich mit Ihrem Antrag den Umzug zur Kenntnis und Sie erhalten keine weitere Erlaubnis.**

1. Die Umzugsteilnehmer sind an die Bestimmungen der StVO gebunden. Soweit nicht Gehwege genutzt werden können, ist die äußerste rechte Fahrbahnseite zu benutzen. Auf die Sicherheit und Leichtigkeit des übrigen Straßenverkehrs ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Aus diesem Grund muss der Umzug möglichst geschlossen gehalten werden und bei größeren Rückstaus dem nachfolgenden Verkehr Gelegenheit gegeben werden, den Zug zu passieren.
2. An Stellen, an denen öffentliche Straßen überquert werden, sind Ordner zu postieren, die als solche gekennzeichnet und erkennbar sind. Soweit nicht anders geregelt, sind beim Passieren von Einmündungen je ein Ordner und von Kreuzungen je zwei Ordner abzustellen.
3. Pro 20 Teilnehmer ist jeweils 1 Ordner in Warnkleidung vorgesehen. Der Umzug ist nach vorn durch weißes, blendfreies Blinklicht kenntlich zu machen bzw. seitlich und an den Seitenstraßen durch rotes Licht oder gelbes Blinklicht.
4. Zur Absicherung nach hinten ist Verkehrszeichen 276 StVO (Überholverbot) zu zeigen. Das Verkehrszeichen ist an einem geeigneten Fahrzeug deutlich sichtbar in einer Höhe von ca. 1,4 m (Unterkante) mit deutlicher Kontrastfarbe (möglichst weiß, mind. 1x1 m) zu installieren und mit einem erläuternden Zusatz in schwarzer Schrift (z.B. „Umzug“) zu versehen. Das Verkehrszeichen darf nicht in Zusammenhang mit einer Werbung gezeigt werden. Die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen des Fahrzeuges dürfen nicht verdeckt werden. Zusätzlich ist der Einsatz gelber, bauartgenehmigter Rundumleuchten am Fahrzeug erforderlich (sollte das Fahrzeug mit einem blauen Rundumlicht ausgerüstet sein, ist dieses einzuschalten). Eine mobile Erreichbarkeit für die

Polizei ist empfehlenswert und kann von diese verlangt werden. Bitte beachten Sie, dass das Fahrzeug und der Fahrzeugführer den allgemeinen Verkehrsregeln unterliegt. Bei angeordneter Polizeibegleitung wird die ordnungsgemäße Ausrüstung des Fahrzeuges vor Umzugsbeginn von der Polizei überprüft und bestätigt. Sollte keine Polizeibegleitung erforderlich sein, so ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Ausrüstung des Fahrzeuges selbst verantwortlich. Sollten über die Ausstattung des Fahrzeuges Unklarheiten bestehen, bitte ich um frühzeitige Klärung, z.B. mit dem Fachdienst Stadtplanung und Verkehr der Stadt Lüdenscheid oder der Polizei.

5. Die Erlaubnisbehörde und die Polizei sind berechtigt, bei grobfahrlässigen Verstößen des Veranstalters oder der Teilnehmer gegen die Bestimmungen der StVO die Veranstaltung abzubrechen.
6. Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine Sondernutzung i.S.d. § 8 Bundesfernstraßengesetzes bzw. der Regelungen des Straßen und Wegegesetzes NRW. Für Unfälle aller Art und Schäden, die durch die Veranstaltung, insbesondere durch ihre Leiter, Ordner und Teilnehmer oder aus Anlass der Veranstaltung durch Zuschauer oder andere Personen herbeigeführt werden, übernimmt der Veranstalter die Haftung. Der Veranstalter hat alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch Sondernutzung entstehen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters bleiben unberührt. Der Straßenbaulastträger und die Stadt Lüdenscheid übernehmen keinerlei Gewähr, dass die Straße samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt genutzt werden können. Den Straßenbaulastträger trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht. Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, dass das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt. Aufgrund des Zustandes der Straßen, Wege, Gehwege und Waldwege und darüber hinausgehenden Flächen können keine Ersatzansprüche gegen den Träger der Straßenbaulast geltend gemacht werden können.
7. Seitens der Stadt Lüdenscheid wird keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art übernommen, die im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung auftreten.

**In diesem Zusammenhang wird der Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung empfohlen.**

**Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO (nur von der Behörde auszufüllen!) Lfd.-Nr.:**

Sehr geehrte Damen und Herren, gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. K S. 1565) in der zur Zeit geltenden Fassung erteile ich Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter den beigefügten Auflagen und Bedingungen (Anlage!) die Erlaubnis zur Durchführung des beantragten Umzuges.	
<input type="checkbox"/> Polizeibegleitung wird seitens der Stadt Lüdenscheid als erforderlich angesehen. Die Abstimmung über Art und Umfang der Begleitung erfolgt zwischen dem Antragsteller und der Polizei.	<input type="checkbox"/> Polizeibegleitung wird in Abstimmung mit der Polizei als <b>nicht</b> erforderlich angesehen.
Streckenänderung/ Besondere Auflagen:	Stadt Lüdenscheid Fachbereich Planen und Bauen Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung  Der Bürgermeister Im Auftrag: